

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ:

9 DS 16/ 0213

Sachbearbeiter: Frau Klein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Fachbach	öffentlich	07.05.2024
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze**Sachverhalt:**

Der von der Ortsgemeinde Fachbach beschlossene Haushaltsplan 2024 wurde von der Kommunalaufsicht zur Überarbeitung zurückgegeben. Als Begründung führt sie an, dass die Ortsgemeinde vorrangig verpflichtet ist, den gesetzlichen Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsjahr selbst als auch in den Folgejahren zu erreichen. Darüber hinaus muss das Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen um die Tilgungszahlungen aus den Investitions- und Liquiditätskrediten zu bedienen. Um für die Folgejahre den Haushaltsausgleich sicherstellen zu können bedarf es der Erarbeitung eines Konzeptes inklusive der Vorbereitung (z. B. Beschlussfassung) und Umsetzung von in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen.

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich in den Folgejahren wird dem Gemeinderat die Entscheidung über die Erhöhung der Steuereinnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und dass der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und dass der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2024 in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Nach der VV 1.2 zu § 97 GemO können nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz etwaige Erhöhung der Realsteuerhebesätze rückwirkend zum 01.01.2024 bis zum 30.06. des Jahres beschlossen werden. Zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), sind die Erhöhungen unverzüglich bekannt zu machen. Daher ergeht eine gesondere Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

() Die Ortsgemeinde Fachbach stimmt einer Anhebung der Steuerhebesätze nicht zu.

() 1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom _____.____.20__ an wie folgt

erhöht:

a) Grundsteuer A von z.Zt. 345 v.H. auf _____ v.H.

b) Grundsteuer B von z.Zt. 465 v.H. auf _____ v.H.

c) Gewerbesteuer von z.Zt. 380 v.H. auf _____ v.H.

2. Die Hundesteuer wird vom _____.____.20__ an wie folgt erhöht:

• für den ersten Hund von z.Zt. 47 € auf _____ €

• für den zweiten Hund von z.Zt. 60 € auf _____ €

• für jeden weiteren Hund von z.Zt. 80 € auf _____ €

3. Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 3 wird zugestimmt.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete